

Verpflichtung zur Teilnahme an schulinternen Lehrer:innen-Fortbildungen (SCHILF)

Immer wieder ergibt sich an Schulen die Frage:

Dürfen Lehrpersonen zu schulinternen Lehrer-Fortbildungen (kurz: SCHILF) verpflichtet werden?

Das Dienstrecht **bejaht** diese Frage. Im alten Dienstrecht haben die Fortbildungsstunden in die verpflichtende Fortbildung im Ausmaß von 15 Jahresstunden im Bereich 3 eingepflegt zu werden (siehe § 43 Abs. 3 Zi 4 LDG). Im **pädagogischen Dienst** gehören sie zu den **standortspezifischen Aufgaben** einer Vertragslehrperson (siehe § 8 Abs. 10 LVG).

Alleingänge der Schulleitung, die zu einer Lehrer:innen-Fortbildung führen, können von dieser mit den Erkenntnissen aus den dienstrechtlich vorgesehenen **Gesprächen zur individuellen Fort- und Weiterbildung** (§ 32 Absatz 6 LDG bzw. § 16 Abs. 6 LVG) begründet werden.

Eine Fortbildungsveranstaltung für alle ist aber auf jeden Fall in einer **Lehrerkonferenz** gemäß § 57 Absatz 1 SchUG zu beraten. Die schlussendliche Entscheidung durch die Schulleitung für eine SCHILF hat zu berücksichtigen, dass einer Lehrperson **ohne ihre Zustimmung keine finanziellen Kosten** erwachsen dürfen, die vom Dienstgeber nicht übernommen werden. Das Legalitätsprinzip beachtend, gibt es für Vorgesetzte kein Recht, in die Finanzgebarung von Dienstnehmer:innen einzugreifen oder sie strafrechtlichen Konsequenzen auszusetzen. Das Letztere wäre dann der Fall, wenn Lehrer:innen aufgrund der Teilnahme an einer SCHILF gegenüber ihren eigenen Kindern für die Obsorge nicht sorgen könnten.

§ 199 Strafgesetzbuch (kurz: StGB) sieht strafrechtliche Konsequenzen für jene Person vor, die die Beaufsichtigung einer minderjährigen Person gröblich vernachlässigt.